

F. Jungschiedsrichterordnung (JSRO)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für jedes Kreisgebiet wird ein Lehrausschuss für jugendliche Schiedsrichter gebildet, und zwar aus je einem Vertreter des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses.

Dieser ist ausschließlich für die Ausbildung und die Förderung der Jungschiedsrichter verantwortlich. Neben der Ausbildung hat er größten Wert auf die Persönlichkeitsbildung der Jungschiedsrichter zu legen.

- (2) Der Jungschiedsrichter soll nicht jünger als 15 und nicht älter als 18 Jahre sein.

Die 15- und 16-jährigen werden grundsätzlich zur Leitung von Schüler- und Jugendspielen bis einschließlich B-Junioren eingesetzt, die 17- und 18-jährigen können auch zur Leitung der Spiele der A-Junioren, Junioren- und Kreisjugendauswahlmannschaften herangezogen werden.

§ 2 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Jungschiedsrichter erfolgt nach der Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter.

Zu dem Prüfungsausschuss tritt ein Mitglied des örtlichen Jugendausschusses.

- (2) Die anerkannten Jungschiedsrichter erhalten einen Ausweis, der sie zum unentgeltlichen Besuch aller Fußballspiele innerhalb des Kreisgebietes berechtigt.

§ 3 Einsatz

Die bestätigten Jungschiedsrichter werden durch den Kreisschiedsrichterobmann eingesetzt. Sie sollen bei ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter auch beobachtet werden.

Noch auftretende Fehler werden dem Jungschiedsrichter anlässlich der üblichen weiteren Schulung mitgeteilt.

§ 4 Weiterbildung

- (1) Die bestätigten Jungschiedsrichter sind orts- bzw. kreismäßig zusammenzufassen. Sie haben unter Leitung der Beauftragten - Beisitzer des Schiedsrichterausschusses und Beisitzer des Jugendausschusses - jeden Monat einen Belehrungsabend. Die Teilnahme an dem Belehrungsabend ist Pflicht und wird überwacht.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.